



FAQ Kultur Sommer 2020

Wie ist der zeitliche Ablauf der Ausschreibung?

Der Eingang der Anträge als pdf-Dokument per E-Mail wird innerhalb weniger Tage per E-Mail bestätigt. Die Anträge werden anschließend auf ihre formalen Voraussetzungen hin geprüft und an eine unabhängige Jury weitergereicht. Die Auswahl Sitzungen der Jury finden in 14-tägigen Abständen statt. Im Anschluss werden die Förderentscheidungen verkündet und die Bewilligungsbescheide ausgestellt. Die Ausstellung der Bewilligungsbescheide erfolgt in der Reihenfolge des Projektbeginns. Erst nach Erhalt des Bewilligungsbescheides können die beantragten Vorhaben beginnen. Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt nach Eingang der Rechtsmittelverzichtserklärung.

Vom Datum des Antragseingangs bis zum Erhalt des Bewilligungsbescheides dauert es maximal vier Wochen. Die letzte Antragsfrist endet am 15. Juli 2020. Insgesamt stehen 2,5 Millionen Euro Fördermittel für das Programm zur Verfügung, die auf alle Auswahl Sitzungen der Jury verteilt sind.

Bin ich überhaupt antragsberechtigt?

Antragsberechtigt sind Kultureinrichtungen und Vereine der Breitenkultur, die rechtlich eigenständig sind (e.V., gGmbH, GmbH, GbR etc.) und deren Gründungsdatum vor dem 01.09.2019 liegt. Pro Antragsteller kann nur ein Antrag bewilligt werden.

Einzelpersonen können keine Anträge stellen. Künstlerinnen oder Künstler benötigen einen antragsberechtigten Kooperationspartner, der die Antragstellung übernimmt. Dieser muss zwingend bei der Projektdurchführung für einen zentralen Part des Projektes verantwortlich sein.

Der Antragsteller muss dem Kunst- und Kulturbereich angehören und dem Ressortbereich des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg zuzuordnen sein. Einen Überblick über die vom Kunstministerium geförderten Bereiche erhalten Sie unter <http://mwk.baden-wuerttemberg.de/de/kunst-kultur/kultursparten/>.

So zählen inhaltlich zum Ressortbereich beispielsweise:

Theater (Staatstheater, Kommunaltheater, Kleintheater, Figurentheater, Freie Theater, Amateurtheater), Soziokulturelle Zentren, Tanz, Orchester, Chöre und Ensembles, Amateurmusik, Festspiele, Kunst- und Musikhochschulen, Museen, Galerien, Kunstvereine, Literatur, der Film- und Medienbereich, Archive, Bibliotheken, etc.

Es ist dabei nicht vorausgesetzt, dass Sie bereits vom Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg gefördert wurden oder werden.

Nicht antragsberechtigt sind Einrichtungen, die anderen Ministerien zugeordnet sind, wie z. B. Jugendkunstschulen, Jugendhäuser, LKJ, caritative Einrichtungen, VHS, etc.

Ebenfalls nicht antragsberechtigt sind Kommunen, Kulturämter oder Landratsämter als solche. Antragsberechtigt sind aber kommunal getragene Kultureinrichtungen wie städtische Museen, Kommunaltheater etc. (s.o.).

Wann darf mein Vorhaben frühestens beginnen und wann muss es spätestens enden?

Die Vorplanung der Veranstaltungen (Anfrage von Künstlern, Reservierung von Räumen etc.) kann ab sofort erfolgen.

Die Planung (Verträge, Öffentlichkeitsarbeit etc.) und Umsetzung der Veranstaltungen darf bei einer Antragstellung bis zum 30. Juni 2020 frühestens am 17. Juli 2020 sowie bei einer Antragstellung bis zum 15. Juli 2020 frühestens am 31. Juli 2020 beginnen und muss spätestens am 30. September 2020 enden.

Was passiert, wenn ich das Formular nicht richtig ausfüllen kann?

Wenn Sie das Formular nicht am PC ausfüllen können, füllen Sie es bitte händisch aus und senden uns das eingescannte Formular als pdf-Dokument zu.

Wenn Sie das Formular fehlerhaft ausfüllen, erhalten Sie eine Mail, in der Sie zur Korrektur aufgefordert werden. Eine individuelle Rückmeldung ist uns bei der großen Anzahl an Anträgen nicht möglich.

Was muss ich beim Ausfüllen des Kosten- und Finanzierungsplans beachten?

Ein Zuschuss kann bis zur Höhe der zuwendungsfähigen Kosten beantragt werden. Overhead-Kosten sind pauschal mit 10% der Honorarkosten zu berechnen. Sie können flexibel (bspw. für Organisationskosten) verwendet werden, wobei weitere Angaben zur Verwendung verzichtbar sind. Corona-bedingte Mehrkosten können bspw. für Schutzmaßnahmen oder zusätzliches Einlasspersonal berechnet werden, die maximale Höhe liegt bei 10.000 Euro. Weitere Personal-, Material- und Sachkosten sind unter sonstige Kosten einzutragen und können nicht gefördert werden.

Die Höhe des Eigenanteils muss mindestens 5% der Gesamtkosten betragen. Der Eigenanteil kann über Eigenleistungen (bspw. Arbeitsleistungen des festangestellten Personals oder ehrenamtliche Tätigkeiten), Eigen- oder Drittmittel, nicht aber über Einnahmen gedeckt werden.

Der Kosten- und Finanzierungsplan muss in Ausgaben und Einnahmen ausgeglichen sein. Bitte beachten Sie, dass Sie die Summen korrekt berechnen.

Beispiel für einen korrekten Kosten- und Finanzierungsplan:

<u>Zuwendungsfähige Kosten</u>	<u>Erläuterung</u>	<u>Ansatz (in Euro)</u>	<u>Ergebnis (VN)</u>
Künstlerhonorare	4 Musiker, 2 Auftritte	4.000	
Overhead-Kosten (pauschal 10% der Honorarkosten)		400	
Personal-/Material-/Sachkosten (für Corona-bedingte Maßnahmen)	Plexiglas	200	
<u>Summe zuwendungsfähige Kosten</u>	_____	<u>4.600</u>	_____
<u>Nicht zuwendungsfähige Kosten</u>	<u>Erläuterung</u>	<u>Ansatz (in Euro)</u>	<u>Ergebnis (VN)</u>
Eigene Personalkosten	Einlasshelfer	500	
Weitere Material-/Sachkosten	Technik	1.000	
<u>Summe sonstige Kosten</u>	_____	<u>1.500</u>	_____
<u>INSGESAMT</u>	_____	<u>6.100</u>	_____
<u>Finanzen</u>	<u>Erläuterung</u>	<u>Ansatz (in Euro)</u>	<u>Ergebnis (VN)</u>
Beantragter Zuschuss		4.600	
Geplante Einnahmen	Freier Eintritt		
Eigenleistungen	Einlasshelfer	500	
Eigenmittel		400	
Gesicherte Drittmittel	Kommunaler Zuschuss	600	
<u>INSGESAMT</u>	_____	<u>6.100</u>	_____